

Übersetzung

104 - o I Spr 1996/50

34

PU/CP

VERTRAULICH

Archivsammlung Nr. Chef/P/5

den 12. Oktober 1950

MEMORANDUM

über die Mitarbeit der gewerkschaftlichen Organisationen in den Institutionen des Schuman-Planes.

Die Mitarbeit der gewerkschaftlichen Organisationen in den Institutionen des Schuman-Plans wird gemäss den folgenden Grundsätzen und Modalitäten organisiert werden :

1) Es ist notwendig, den Institutionen des Schuman-Plans alle gewerkschaftlichen Organisationen anzuschliessen, die die Grundsätze des Plans bejaht haben oder die gegebenenfalls später gegründet werden.

Es ist Aufgabe des besonderen Ministerrats, in regelmässigen Zeitabständen die Organisationen zu bezeichnen, die in die Tätigkeit der Institutionen einzuschalten sind.

2) Um einerseits dem Geist der neuen Institutionen gerecht zu werden und andererseits der besonderen Lage in gewissen Ländern Rechnung zu tragen, ist es notwendig, dass die Gewerkschafter, die in die Arbeit der Institutionen des Schuman-Plans eingeschaltet werden, nicht aus den nationalen Gewerkschaftszentralen, sondern aus den übernationalen Organisationen hervorgehen.

Gleichzeitig ist es jedoch nicht angängig, dass der Standpunkt, den diese Gewerkschafter vertreten, einem Rahmen entstammt, der über die sechs Teilnehmerländer hinausgeht und von den Interessen von Gewerkschaftern beeinflusst wird, die anderen Ländern angehören und den internationalen Gewerkschaftszentralen angeschlossen sind.

- 2 -

A. A., Akte 1. Schuman Plan Verhandlungen

Es ist auch notwendig, die internationalen Gewerkschaftsorganisationen zu bitten, innerhalb ihrer Organisationen einen engeren Ausschuss zu bilden, der ausschliesslich die nationalen Gewerkschaftszentralen der sechs Teilnehmerländer vertritt.

3) Wenn die internationalen Zentralen im Sinne der Ziffer 1 engere Ausschüsse gemäss Ziffer 2 gebildet haben, werden diese Ausschüsse, welche die beteiligten nationalen Zentralen verkörpern, aufgefordert werden, sich zwecks gemeinsamer Vertretung in den beratenden Organen zu einigen.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird die Zahl der von jeder der Organisationen zu bestimmenden Mitgliedern vom besonderen Ministerrat festgesetzt werden.

4) Es ist notwendig, dass die Mitglieder der beratenden Organe diesen in persönlicher Eigenschaft angehören.

Mit anderen Worten: Sie sind der Ausdruck der Bewegung, aus der sie hervorgegangen sind, stellen jedoch keine Vertretung dar. Sie müssen mit ihren Organisationen ständig in Verbindung bleiben, nehmen jedoch von diesen keine Weisungen entgegen.

Um zu garantieren, dass sie Ausdruck der gewerkschaftlichen Bewegung bleiben, aus der sie hervorgegangen sind, werden sie in der Regel für einen kurzen Zeitabschnitt ernannt, der auf zwei Jahre festgesetzt werden kann.

Um hervorzuheben, dass sie den beratenden Organen in persönlicher Eigenschaft angehören, erhalten die Kandidaten, die von den Gruppen der beteiligten Zentralen bestimmt werden, ihre Ernennung vom besonderen Ministerrat.

5) Es kann nicht ins Auge gefasst werden, dass Gewerkschaftsbewegungen in der Hohen Behörde selbst Vertreter haben, ebensowenig wie dies bei anderen Interessengruppen oder bei den Regierungen der einzelnen Länder der Fall ist.

Andererseits ist es nur vorteilhaft, dass die Gruppen, die entsprechend der Ziffer 2 innerhalb der verschiedenen Bünde gebildet werden, getrennt oder gemeinsam Kandidatenlisten einreichen, aus denen der besondere Ministerrat, ohne dazu verpflichtet zu sein, einen oder mehrere Namen auswählen kann.